

26.03.2026

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 7249 vom 24. Februar 2026
der Abgeordneten Christina Weng SPD
Drucksache 18/17881

Pflegekammer NRW: Transparenz bei der Finanzierung nicht notwendig?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Die Pflegekammer Nordrhein-Westfalen soll langfristig als berufliche Selbstverwaltung der Pflegenden in NRW wirken. Für eine handlungsfähige Kammer mit starken berufs-, qualitäts- und fachpolitischen Kompetenzen ist eine verlässliche und transparente Finanzierung unverzichtbar. Dabei stellt sich die Frage, welche Mittel der Pflegekammer NRW zur Verfügung stehen, woraus diese gespeist werden und wie sich die Finanzierung über die verschiedenen Entwicklungsphasen der Kammer verteilt. Von zentraler Bedeutung ist außerdem, in welchem Umfang der Dachverband „Bundespflegekammer“ – ein Zusammenschluss bestehender Landespflegekammern – finanzielle oder strukturelle Unterstützung leistet oder umgekehrt durch Mitgliedsbeiträge oder Umlagen finanziell berücksichtigt wird.

Von besonderem öffentlichen Interesse ist eine vollständige Transparenz der Finanzströme: Welche Mittel erhält die Pflegekammer NRW aus dem Landeshaushalt? Welche Kosten entstanden im Aufbauprozess? Welche Beiträge werden (zukünftig) von Pflegekräften in NRW erhoben? Und welche finanziellen Wechselwirkungen bestehen zwischen der Pflegekammer NRW und der Bundespflegekammer? Hierzu liegen bislang nur teilweise öffentlich zugängliche Informationen vor.

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat die Kleine Anfrage 7249 mit Schreiben vom 26. März 2026 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister für Finanzen beantwortet.

1. *Welche finanziellen Mittel hat die Pflegekammer Nordrhein-Westfalen seit Beginn des Aufbaus erhalten? (Bitte nach Jahren und Mittelherkunft aufschlüsseln.)*

Die Landesregierung hat für den Aufbau der Pflegekammer eine Anschubfinanzierung von 5 Millionen Euro für die ersten drei Jahre zur Verfügung gestellt (Zeitraum 09/2020-04/2022). Die Mittel wurden dem Errichtungsausschuss der Pflegekammer im Rahmen einer Projektförderung durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen gemäß §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung NRW bewilligt. Am 15. Dezember 2021 entschied der nordrhein-westfälische Landtag darüber hinaus, die Möglichkeit der finanziellen Förderung aus dem Landeshaushalt zu verlängern. Der Landtag hat dementsprechend für den Haushalt

Datum des Originals: 26.03.2026/Ausgegeben: 01.04.2026

2022 zusätzliche Barmittel in Höhe von 4,4 Millionen Euro und eine Verpflichtungsermächtigung mit Fälligkeitsraten in Höhe von je 6 Millionen für die folgenden Haushaltsjahre bis 2026 und 3,5 Millionen Euro für 2027 bereitgestellt.

Die Schlusszahlung von 3,5 Millionen Euro ist für das Jahr 2027 vorgesehen. Auch diese Mittel wurden gemäß §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung NRW als Zuwendung des Landes Nordrhein-Westfalen bewilligt. Die Mittel sind im Einzelplan 11, Kapitel 11090 Titelgruppe 92 veranschlagt.

Darüber hinaus stehen finanzielle Mittel entsprechend der geltenden Gebührenordnung der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen zur Verfügung, um u. a. individuelle Leistungen in den Bereichen (Fach-) Weiterbildungen und Fachsprachenprüfungen abzudecken.

Die Pflegekammer schlüsselt in ihrem Haushaltsplan die Einnahmen nach Herkunft auf. Die Haushaltspläne können hier eingesehen werden: <https://www.pflegekammer-nrw.de/finanzen/>

2. Welche Gesamtkosten sind seit Start des Aufbauprozesses für Strukturentwicklung, Personal, Verwaltung und laufenden Betrieb der Pflegekammer NRW angefallen? (Bitte nach Jahren und Kostenarten aufschlüsseln.)

Die Pflegekammer Nordrhein-Westfalen veröffentlicht auf ihrer Internetseite unter der Rubrik „Finanzen/Zahlen“ transparent Informationen zu ihrer Finanzstruktur. Neben den Haushaltsplänen und Jahresabschlüssen können auch Sachberichte sowie teils Auswertung der Ausgaben eingesehen werden. Die Dokumente und Informationen können hier abgerufen werden: <https://www.pflegekammer-nrw.de/finanzen/>

3. Welche Landesmittel sind für den weiteren Aufbau sowie den Übergang in den Regelbetrieb bis einschließlich 2027 vorgesehen?

Siehe dazu die Antwort auf Frage 1.

4. Wie hoch werden die (zukünftigen) Beiträge der Pflegekräfte in NRW geplant? (Bitte mittelfristige Planung aufschlüsseln.)

Was den Kammerbeitrag anbetrifft, so entscheiden die gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Kammerversammlung auf Grundlage der jährlichen Haushaltsplanung, in welcher Höhe ein Beitrag erhoben werden soll und welche Mitglieder ggf. von der Beitragspflicht befreit sind (z. B. Rentnerinnen und Rentner). Für das Jahr 2026 wurde ein Kammerbeitrag von 20 Euro für jedes Kammermitglied von der Kammerversammlung beschlossen. Derzeit wird für das Jahr 2027 eine Beitragshöhe von 44 Euro und für das Jahr 2028 von 60 Euro prognostiziert.

5. Welche finanziellen und organisatorischen Beziehungen bestehen zwischen der Pflegekammer NRW und der Bundespflegekammer, insbesondere hinsichtlich Mitgliedsbeiträgen, Umlagen, Unterstützungsleistungen oder gemeinsamen Projekten?

Die Pflegekammer Nordrhein-Westfalen ist Mitglied der Bundespflegekammer. In diesem Zusammenhang wird durch die Pflegekammer Nordrhein-Westfalen ein Mitgliedsbeitrag gezahlt. Dieser belief sich in den letzten Jahren auf 22.000 Euro pro Jahr. Im Rahmen der

Kammerversammlung werden die Haushaltspläne jährlich diskutiert und beschlossen, so dass hier die Möglichkeit besteht die Höhe des Beitrags nachzuvollziehen.

Hinsichtlich der organisatorischen Beziehung lässt sich festhalten, dass die Präsidentin der nordrhein-westfälischen Pflegekammer mit den weiteren Präsidentinnen/Präsidenten von Landespflegekammern das Präsidium der Bundespflegekammer bildet. Darüber hinaus findet teilweise eine Zusammenarbeit bei der Erarbeitung gemeinsamer Stellungnahmen im Rahmen von Gesetzgebungsverfahren statt. Ich verweise darüber hinaus auf die Antwort zur Kleinen Anfrage 4026 (LT-Drs. 18/10083).